

# Gesamtstudienkommission

## für das Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften

**Vorsitzender:**

o.Univ.-Prof. Dr. H. HUTTEN  
 Institut für Elektro- und Biomedizinische Technik  
 TU Graz, Inffeldgasse 18, 8010 Graz  
 Tel.: 0316/873-7390, Fax: 0316/46-53-48, E-mail: hutten@ibmt.tu-graz.ac.at

**Stellv. Vorsitzende:**

o.Univ.-Prof. Dr. H. BOLLER (Univ. Linz)  
 ao.Univ.-Prof. Dr. W. LEEB (TU Wien)  
 Dipl.-Ing. B. FUTTER (TU Graz)

An die  
 Parlamentsdirektion

Dr. Karl Renner-Ring 3  
 1017 WIEN

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. .... 82	-GE/19 P7
Datum: 23. OKT. 1997	
Verteilt: 29. 10. 97 U	

*J. Schuffner*

Ihr Schreiben

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

Hu/Rg

1997 10 21

Betr.: Entwurf einer Novellierung des Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge (FHStG), BGBl. Nr. 340/1993

Bezug: Aussendung des bm:vv (GZ 51.002/113-I/B/17/97)

hier: Begutachtung und Stellungnahme

Folgende Vorschläge des ausgesandten Entwurfes erscheinen dringend überarbeitungsbedürftig (die Pos.-Nr. bezieht sich auf diesen Entwurf)

**Pos. 2, § 4 Abs. 3**

„(3) Die allgemeine Hochschulreife ist durch eine der folgenden Urkunden nachzuweisen:

1. ...
2. ...
3. ausländisches Zeugnis, das einem dieser österreichischen Zeugnisse aufgrund einer völkerrechtlichen Vereinbarung oder auf Grund der Entscheidung der Leiterin oder des Leiters des inländischen Fachhochschul-Studienganges im Einzelfall gleichwertig ist.
4. ...

**Anmerkungen:**

- 1) Formal entspricht diese Formulierung jener des § 35 Abs. 1 UniStG, wonach die Entscheidung der Gleichwertigkeit von der Rektorin oder dem Rektor der inländischen Universität oder Hochschule getroffen wird.
- 2) Es wird somit hinsichtlich dieser Befugnis eine Gleichrangigkeit der Leiterin oder des Leiters eines inländischen Fachhochschul-Studienganges mit der Rektorin oder dem Rektor einer inländischen Universität oder Hochschule festgeschrieben.
- 3) Diese Gleichrangigkeit ist aus folgenden Gründen abzulehnen:
  1. Entsprechend den nach wie vor geltenden Bestimmungen des FHStG können Erhalter (bzw. Rechtsträger) eines Fachhochschul-Studienganges außer dem Bund auch andere juristische Personen des öffentlichen Rechts und juristische Personen des privaten Rechts sein (§ 2). Eine derart umfassende Befugnisübertragung auf Vertreter von juristischen Personen des privaten Rechts erscheint bedenklich.

2. Die Leiterin oder der Leiter eines Fachhochschul-Studienganges entspricht in seiner Kompetenz nicht der Rektorin oder dem Rektor einer Universität oder Hochschule nach UOG'93, sondern eher einer Kombination von Dekan und Studiendekan.

3. Im geltenden FHStG sind weder die Aufgaben noch die Kompetenz einer Leiterin oder eines Leiters eines Fachhochschul-Studienganges festgelegt. In § 12 Abs. 4 wird lediglich von einem „Leiter des Lehrkörpers“, in § 16 Abs. 2 und 3 vom „Leiter des Fachhochschulkollegiums“ gesprochen.

**Forderungen:**

1. Im FHStG Verantwortlichkeiten, z. B. einer Leiterin oder eines Leiters eines Fachhochschul-Studienganges, sauber und eindeutig definieren.
2. Die Berechtigung, Gleichwertigkeiten anzuerkennen, auf die Zulassung zum Studium im jeweils vertretenen Fachhochschul-Studiengang beschränken.

**Pos. 7: Anfügung zu § 13**

**Anmerkungen:**

1. Die Überschrift zu § 13 lautet „Anerkennung und Verlängerung der Anerkennung“. Es erscheint nicht glücklich, eine so weitgehende Ermächtigung und Befugnisübertragung unter dieser Überschrift aufzunehmen.
2. Grundsätzlich erscheint es bedenklich, Fachhochschul-Studiengängen und Fachhochschulen - ungeachtet der Rechtsposition des Erhalters, der z. B. eine juristische Person des privaten Rechts sein kann (§ 2 FHStG) - mit der Befugnis zur Führung des Bundeswappens (eines Zeichens staatlicher Hoheit) auszustatten.

**Forderung:**

Kritisches Überdenken und, falls eine Aufwertung der Fachhochschul-Studiengänge und Fachhochschulen erforderlich erscheint, geeignete Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Zielsetzung.



o.Univ.-Prof. Dr. H. Hutten  
Vorsitzender